

## HPDE

### D&O- UND E&O- VERSICHERUNG FÜR FINANZDIENSTLEISTER

Schützen Sie sich persönlich sowie das Gesellschaftsvermögen vor den Haftungsrisiken der Tätigkeit als Finanzdienstleister.

Bei Finanzdienstleistern sind sowohl das Unternehmen selbst, als auch die Geschäftsleitung sowie die einzelnen Mitarbeiter verschiedenen Haftungsrisiken ausgesetzt. Unternehmensleiter und Mitglieder der Kontrollgremien haften in der Regel ihrem Unternehmen gegenüber unbegrenzt mit dem gesamten Privatvermögen für Pflichtverletzungen, die sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit begangen haben. Anleger und Investoren haben möglicherweise Anlagevermögen verloren und versuchen, dieses im Wege eines Schadensersatzanspruchs gestützt auf den Vorwurf der Fehlberatung oder fehlerhaften Beschreibung im Prospekt auszugleichen.

Unsere Haftpflichtversicherung für Finanzdienstleister kombiniert eine D&O- mit einer E&O-Versicherung und ist inhaltlich speziell auf die Finanzdienstleistungsbranche zugeschnitten. Sie enthält die Vorteile aus beiden Versicherungsarten und schützt Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Finanzdienstleistern auch, wenn sie im Zusammenhang mit dem operativen Tagesgeschäft des Unternehmens in Anspruch genommen werden. Daneben ist auch das Unternehmen selbst versichert. Der Versicherer übernimmt die Rechtskosten der Abwehr von unberechtigten Ansprüchen und stellt das auf Schadensersatz in Anspruch genommene Finanzdienstleistungsunternehmen oder den in Anspruch genommenen Manager von berechtigten Haftungsansprüchen frei.

## HPDE

### WIRKSAME HIGH-LIGHTS INKLUSIVE\*

// FREIE HONORARVEREINBARUNGEN/HENDRICKS ANWALTSNETZWERK

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes. Die mit den Rechtsanwälten aus dem Hendricks Anwaltsnetzwerk vereinbarten Stundensätze gelten bereits bedingungsgemäß als angemessen.

// KONTINUITÄTSGARANTIE

Zugunsten der versicherten Personen wird das in der D&O-Versicherung geltende Anspruchserhebungsprinzip („claims-made“) durchbrochen. Einschränkungen der Versicherungsbedingungen oder eine Herabsenkung der Deckungssumme gelten nur für nach Wirksamkeit der Änderung begangene Pflichtverletzungen. Oftmals wird darüber hinaus noch eine zusätzliche Übergangsfrist bis zur Wirksamkeit der Deckungseinschränkung gewährt. Somit ist die ansonsten übliche rückwirkende Verschlechterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen.

// LANGE NACHMELDEFRIST

Der Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit begangene Pflichtverletzungen besteht auch nach Vertragsbeendigung weiter. Diese Nachmeldefrist gilt für den D&O-Schutz prämienneutral für eine Dauer von bis zu 12 Jahren und für den E&O-Schutz für eine Dauer von 12 Monaten. Bei Mandatsbeendigung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen oder bei Eintritt in den (Vor-)Ruhestand kann diese Nachmeldefrist sogar unbegrenzt gelten.

// VORSORGLICHE RECHTSBERATUNG

Der Versicherer trägt auch die Kosten für eine vorsorgliche Rechtsberatung der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalls. Somit können Unternehmensleiter Rechtsrat bereits dann einholen, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalls mit der Pflichtverletzung konfrontiert werden.

// GEHALTSFORTZAHLUNG

Der Versicherer übernimmt die Netto-Gehaltsforderungen der versicherten Personen, wenn das Unternehmen diese mit einem Schaden aufrechnet. So wird das Gehalt bis zu drei Jahre fortgezahlt.

// ZWEIFACHMAXIMIERUNG

Die Deckungssumme kann maximiert werden und steht auf Wunsch für unterschiedliche Ereignisse zweifach in einem Versicherungsjahr zur Verfügung. Diese Deckungserweiterung empfiehlt sich besonders dann, wenn der Versicherungsschutz zahlreiche Beteiligungsunternehmen umfasst.

\*Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Nicht alle Deckungsvorteile sind in jedem HP-Bedingungswerk enthalten. Maßgeblich sind allein die jeweiligen Versicherungsbedingungen und etwaige Besondere Deckungsvereinbarungen aus dem individuellen Vertragsangebot.